

Afrikanische Schweinepest „ASP“

Veterinäramt im
Landratsamt Donau-Ries



Dr. Thomas Kellner

ASP Informationen

1. Die Krankheit / der aktuelle Seuchenzug
2. Was kann „jeder“ zur Vorbeugung beitragen?
3. Wie kann der Schweinehalter seinen Betrieb schützen?
4. Was passiert, wenn der Erreger bei uns festgestellt wird?

Übertragung

besonders effizient: Blut

1. Tier → Tier
2. Tierblut → an kontaminierten Gegenständen
– z.B. über Landwirt/Jagd → Tier

Hygiene bei der Jagd

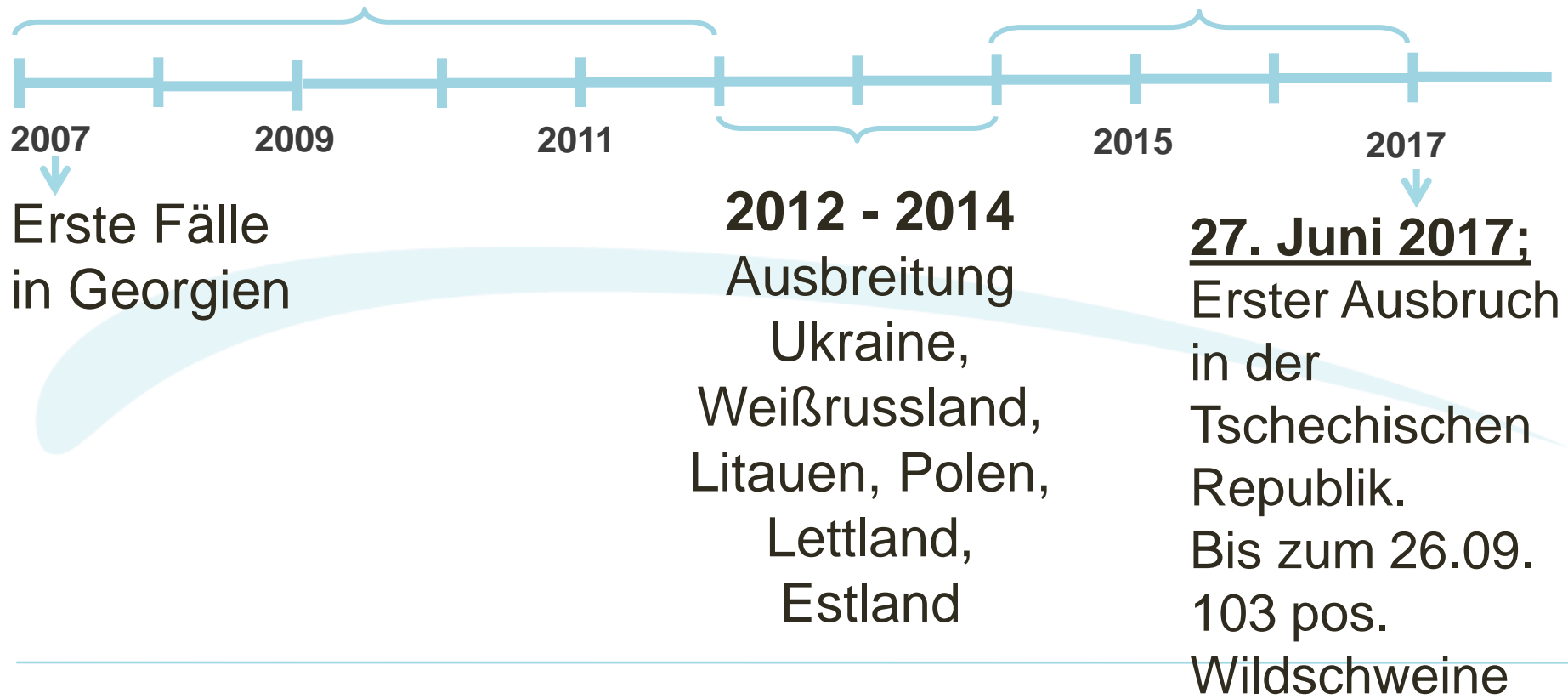
z. B. Stiefel, Lappen, Wildwannen, Messer,
Kleidung, Auto

3. **Speiseabfälle!**

1. Die Krankheit / der aktuelle Seuchenzug

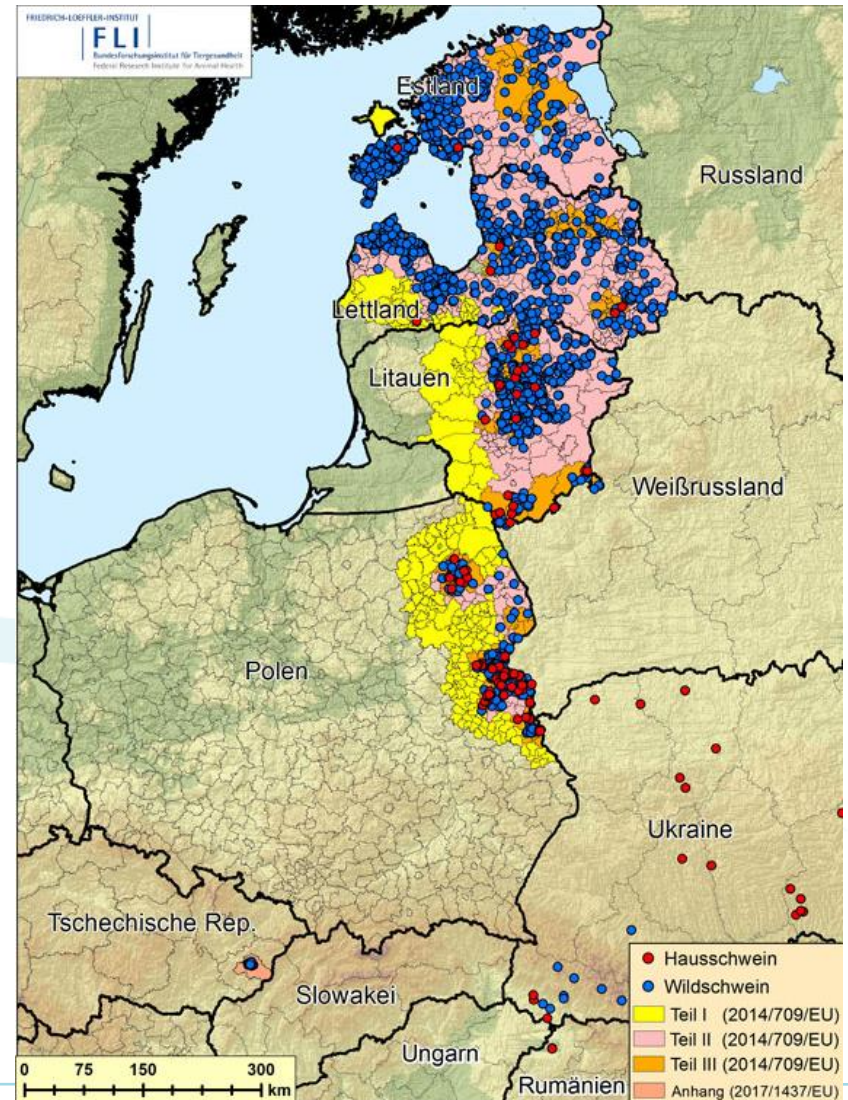
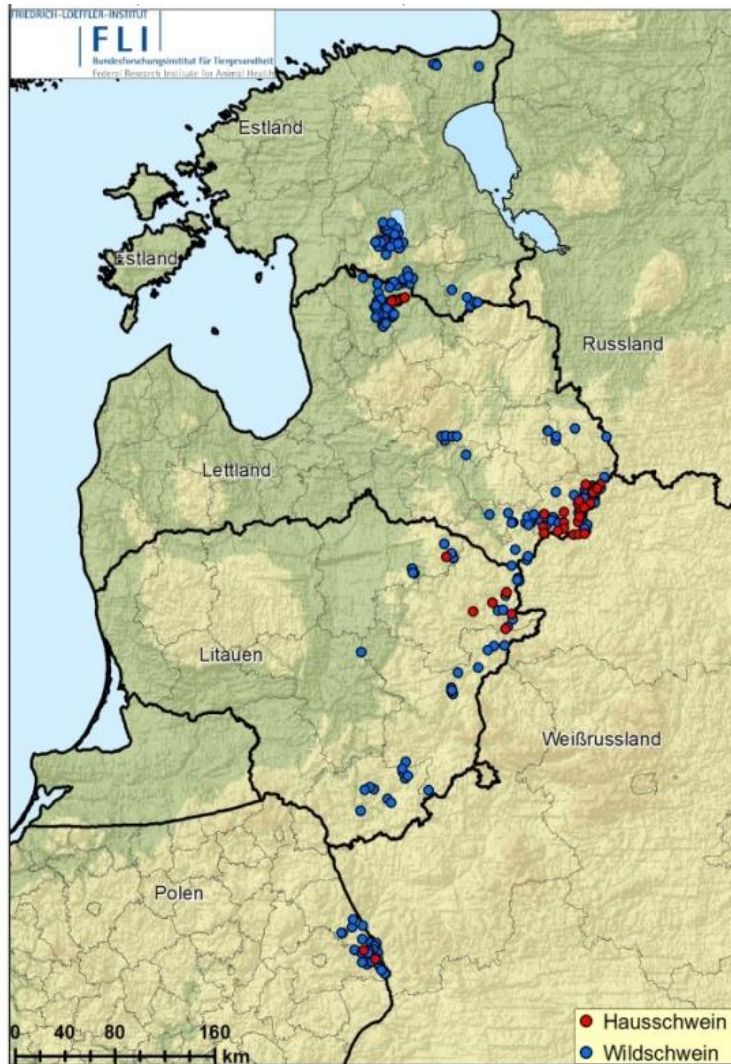
426 gemeldete Ausbrüche
Armenien, Aserbaidschan
und die Russische
Föderation
2007 - 2012

Zahlreiche
Ausbrüche
Litauen, Polen,
Lettland, Estland
2014 - dato



1. Die Krankheit / der aktuelle Seuchenzug

Lage 2014 → heute



2. Was kann „jeder“ zur Vorbeugung beitragen?

- Maßnahmen zur Vorbeugung / Bekämpfung

- Hygienemaßnahmen

→ Landwirt

→ Jäger

und

- Populationsregulation

→ über die Jagd

und ...

2. Was kann „jeder“ zur Vorbeugung beitragen?

Jeder der Lebensmittel (spez. aus Ausbruchsgebieten) mitbringt LKW-Fahrer, Arbeitskräfte, Touristen, Jäger...

Lebensmittel, -abfälle unzugänglich für Wildschweine!



Achtung!

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland informiert:

Die Afrikanische Schweinepest tritt in Russland, Weißrussland, Litauen, Lettland, Estland, Polen und in der Ukraine auf und bedroht Millionen Haus- und Wildschweine.

Lebensmittel können die für den Menschen ungefährliche Krankheit übertragen.

Bitte werfen Sie Speisereste nur in verschlossene Müllbehälter!

Uwaga!

Federalne Ministerstwo Wyżywienia i Rolnictwa Republiki Federalnej Niemiec informuje:

Afrykański pomór świń występuje w Rosji, na Białorusi, na Litwie, w Estonii, w Polsce oraz na Ukrainie i stanowi zagrożenie dla milionów świń i dzików.

Choroba, która nie jest groźna dla ludzi, może być przenoszona przez żywność.

Dla dobra zwierząt wyrzucać resztki jedzenia wyłącznie do zamkniętych pojemników na śmieci!

Внимание!

Информация Федерального министерства продовольствия и сельского хозяйства Федеративной Республики Германия:

Африканская чума свиней, представляющая угрозу для миллионов домашних и диких свиней, встречается на территории России, Беларуси, Литвы, Латвии, Эстонии, Польши и Украины.

Это не опасное для человека заболевание может передаваться через продукты питания.

Просим Вас выбрасывать остатки пищи только в закрытые мусорные контейнеры!

Atenție!

Ministerul Federal pentru Alimentație și Agricultură al Republicii Federale Germania informează:

Pesta porcină africană a fost depistată în Rusia, Belarus, Lituania, Letonia, Estonia, Polonia și Ucraina și amenință milioane de porci domestici și sălbatici.

Această boală, nepericuloasă pentru om, poate fi transmisă animalelor prin alimente.

Vă rugăm să aruncați resturile menajere doar în containere de gunoi închise!

3. Wie kann der Schweinehalter seinen Betrieb schützen?

Schutz der Betriebe vor Einschleppung






SCHWEINEHALTUNGSHYGIENEVERORDNUNG

Biosicherheitsmaßnahmen

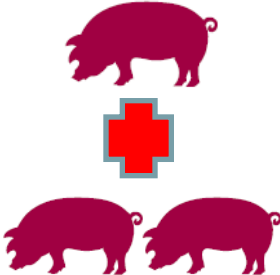

- Verhindern der Einschleppung
- Verhindern der Ausbreitung
- Erkennen von Seuchen
- Dokumentation

Einteilung der Betriebsgrößen

Stallhaltung

	<p>Alle Betriebe bis zu 3 Zuchtsauen oder bis zu 20 Mastschweinen</p>	<p>Anlage 1</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuchtbetriebe > 3 bis 150 Plätze ■ gemischte Betriebe > 3 bis 100 Sauenplätze ■ Mast- und Aufzuchtbetriebe > 20 bis 700 Plätzen 	<p>Anlagen 1 und 2</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Plätzen ■ Mast- und Aufzuchtbetriebe mit mehr als 700 Plätzen ■ gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen 	<p>Anlagen 1, 2 und 3</p>

Einteilung der Betriebsgrößen

	<h2><u>Freilandhaltungen</u></h2>	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuchtbetriebe bis 150 Plätze ■ gemischte Betriebe 100 Sauenplätze ■ Mast- und Aufzuchtbetriebe bis 700 Plätzen 	<p>Anlage 4</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Plätzen ■ Mast- und Aufzuchtbetriebe mit mehr als 700 Plätzen ■ gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen 	<p>Anlagen 4 und 5</p>

Die häufigsten „Problemstellen“

Anlage 2 Betriebe

- Verladerampe
- Kadaverlager
- Futter-/Einstreulager
- Schutzkleidung
- Betriebseigene Kontrollen

Anlage 3 Betriebe + Freilandhaltungen

- Einfriedung

Verladerampe

Der Betrieb muss über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur R & D von Transportfahrzeugen verfügen

- Schotter/Kies/Rasen gilt nicht als befestigt
- Im Rahmen der R & D anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen

Befestigte Verladerampe





15/05/2017 11:32



Naturland 
Naturland
Naturland
Naturland



Kadaverbehälter

- abschließbarer Raum,
- geschlossener, fugendichter Behälter
- Sicher vor unbefugtem Zugriff,
- Gesichert gegen Eindringen von Schadnagern
- Gesichert gegen Auslaufen von Flüssigkeiten
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- Entleerung möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes











Futter und Einstreu

**Der Tierhalter hat sicherzustellen,
dass Futter und Einstreu vor
Wildschweinen
geschützt gelagert wird**

Hygieneschleuse

- Der Betrieb muss über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen
- Stallnah
- Handwaschbecken
- Wasseranschluss mit Abfluss
- Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung
- Zugang Stallbereich nur über Umkleide möglich

Schutzkleidung

Betreten des Stalles von **betriebsfremden Personen** nur mit

- Einwegkleidung
- Betriebseigener, gereinigter Schutzkleidung

Die jederzeit ausreichend zur Verfügung steht

Einfriedung

Freilandhaltung: doppelter Zaun mit 2 m Abstand, 150 m hoch

Auslaufhaltung: Kontakt zu Wildschweinen sicher verhindert

Anlage 3 Betrieb: der Betrieb kann nur über verschließbare Tore befahren oder betreten werden

Umfasst alles, was in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinhaltung steht (Umkleide, Futterlager, Dunglager...)

Beispiele Einfriedung

Landkreis Landshut







Naturland
Bio
Produkte
aus
regionaler
Produktion

**Einzelfalllösungen
zusammen mit dem
Veterinäramt!**



Betriebseigene Kontrollen

- Grundsatz der **Eigenverantwortung** bzgl. seuchenhygienischem Risiko (insbes. anzeigepflichtige Krankheiten)
- regelmäßig und in kurzen Intervallen die Gefahren einer möglichen Seucheneinschleppung erkennen und abstellen
- Bauliche Einrichtungen und betriebsorganisatorische Abläufe
- Empfehlung: jede Maßnahme **dokumentieren (Hygienekontrollplan)**

Was folgt, wenn der Erreger bei uns festgestellt wird

Maßnahmen bei:

1. positivem Wildschwein
 2. positivem Hausschwein
- 



Rechtsgrundlagen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

- Richtlinie 2002/60/EG des Rates – besondere Vorschriften für die Bekämpfung der ASP (= **EU-Basisrechtsakt zu ASP**)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (**SchHaltHygV**)
- Schweinepest-Monitoring-Verordnung (**SchwPestMonV**)
- Schweinepest-Verordnung
- Entwurf einer Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der ASP (**DringlichkeitsV**, ab dem 1.Fall in DE)
- **Durchführungsbeschluss** der KOM 2014/709/EU (EE, LV, LT, PL), bis 31.12.2018
- **Durchführungsbeschluss** der KOM 2017/1162/EU (CZ), bis 30.09.2017

positives Wildschwein

Gefährdeter Bezirk (*Radius ~ 15 km*)

... erst mal Jagdverbot („stand still“)

Untersuchung und unschädliche
Beseitigung (TBA) aller verendeter
Wildschweine

und

Pufferzone (*Radius ~ weitere 15 km*)

... intensive Jagd (WS-Population < 80 - 90 %)

positives Wildschwein

Gefährdeter
Bezirk: 15 km
332 Betriebe
mit 99.047
Schweinen

Pufferzone

30 km





Der **gefährdete Bezirk** (Festlegung risikobasiert, ca. 15 km Mindestradius), dort gilt:

- Jagdverbot mindestens 21 Tage
- Fallwildsuche / -meldung
- Probennahme
- Einrichtung von Sammelstellen zur unschädlichen Beseitigung von Kadavern
- Verbot der Freiland- und Auslaufhaltung von Hausschweinen
- Verbot der Verfütterung von Grünfütter
- Leinenpflicht für Hunde (Ausnahmen für jagdlich geführte Hunde möglich)



Die **Pufferzone** (zusätzlich ca. 15 km Radius), dort gilt:

- Reduktion der Wildscheinpopulation (< 90 %) durch geeignete Jagdmethoden (ggfs. mit Ausnahmegenehmigungen)
- Anordnung zu Bergung/Sammlung/Probennahme
- Kontrolle der Freiland- und Auslaufhaltungen (Biosicherheit)
- Verbot der Verfütterung von Grünfütter aus dem gefährdeten Bezirk
- Leinenpflicht für Hunde (Ausnahmen für jagdlich geführte Hunde möglich)

„gefährdeter Bezirk“ (15 km)

Verbot:

Haus-Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk verbracht werden

Ausnahmen mit Genehmigung:

Innerhalb des Bezirks

In einen Betrieb im gefährdeten Bezirk mit klinischer Untersuchung 24h vor Versand oder unmittelbar zur Schlachtung in eine Schlachtstätte innerhalb des gefährdeten Bezirks

„gefährdeter Bezirk“

Ausnahmen für das Verbringen nach außerhalb des Bezirks nur im Inland

- alle Schweine müssen **innerhalb von 24
Stunden vor dem Versand klinisch** untersucht
werden

und

- **innerhalb von sieben Tagen vorher eine
Blutuntersuchung (Stichprobe) durchgeführt
werden**

„gefährdeter Bezirk“

Verbringen nach außerhalb des Bezirks zur Schlachtung

Ausnahme für das Verbringen von Schweinen in eine benannte Schlachtstätte im Inland,

soweit die Schweine

unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden und der Versand mindestens vier Arbeitstage vorher der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe der Schlachtstätte angezeigt wurde.

positives Hausschwein

Maßnahmen im Ausbruchsbetrieb

u.a.

„Betrieb wird gesperrt und alle Schweine werden getötet und unschädlich beseitigt“

„unschädliche Beseitigung von Fleisch, Sperma ...“

„Hunde und Katzen einsperren“

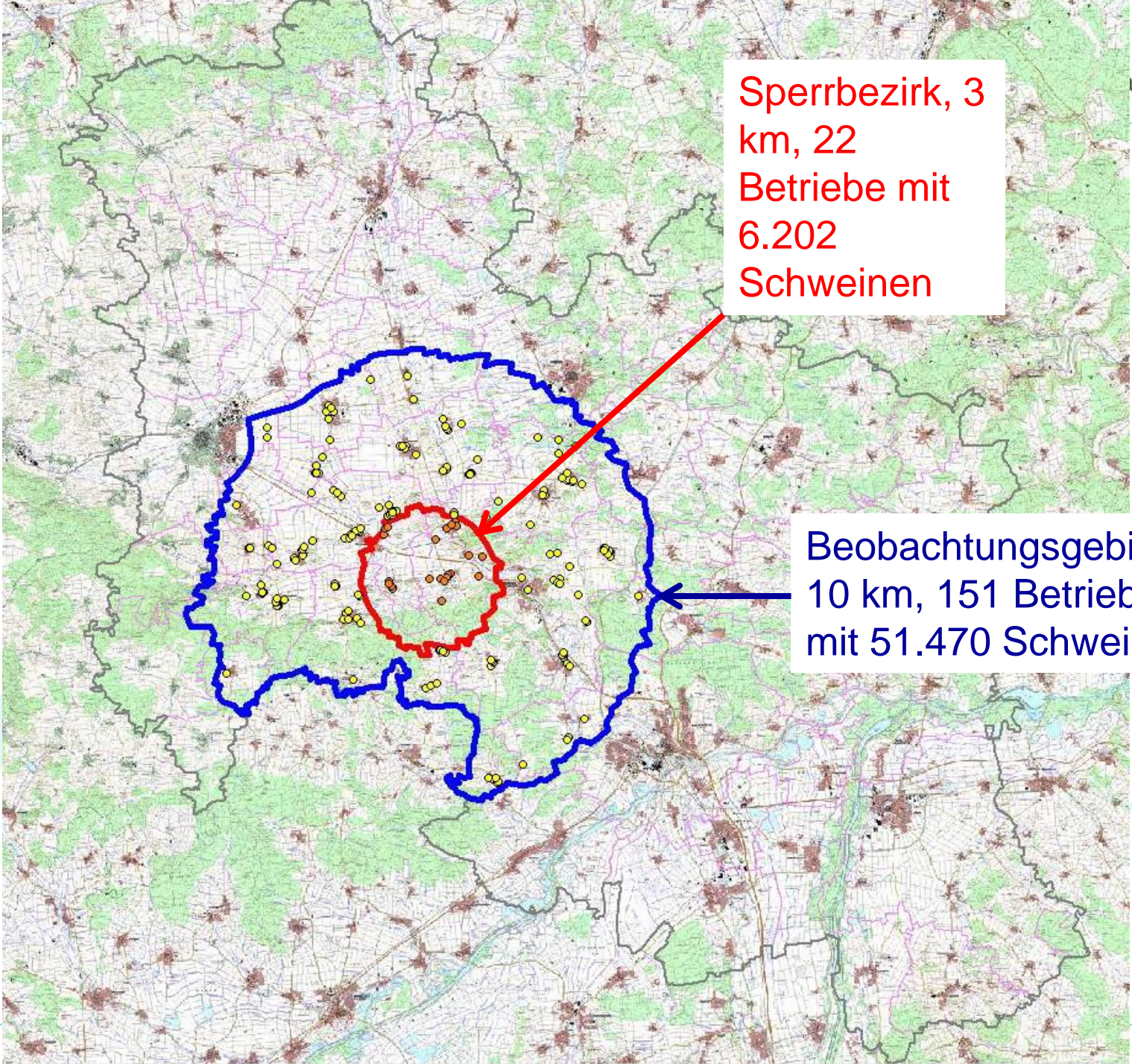
positives Hausschwein

um den Ausbruchsbetrieb

Sperrbezirk (≥ 3 km Radius)

und

Beobachtungsgebiet (≥ 10 km Radius)



Sperrbezirk, 3
km, 22
Betriebe mit
6.202
Schweinen

Beobachtungsgebiet,
10 km, 151 Betriebe
mit 51.470 Schweinen

Maßnahmen im Sperrbezirk, u.a.:

- Aufstellen von Schildern
- „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“
- - klinische Untersuchung der Schweine, Überprüfung der Bestandsregister und der Kennzeichnung
- in Betrieben, in denen Schweine verendet oder erkrankt sind, eine Blut-Untersuchung der Schweine

Maßnahmen im Sperrbezirk

- Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb verbracht werden
- Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten
- Transportverbot
- Verbot von Klautier-Märkten
- Andere Haustiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung verbracht werden
- Betriebe nur mit Schutzkleidung betreten
 - Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung betreten

**mögliche Ausnahmen vom
Verbringungsverboten**

zur Schlachtung

Tötung

in anderen Betrieb

**Frühestens 40 Tage nach Grobreinigung und
Vordesinfektion des Seuchenbetriebs**

Maßnahmen im Beobachtungsgebiet

Aufstellen von Schildern

„Afrikanische Schweinepest – Beobachtungsgebiet“

- in Betrieben, in denen Schweine verendet oder erkrankt sind, eine Blut-Untersuchung der Schweine
 - Schweine dürfen weder in einen noch aus einen Betrieb verbracht werden.
-

Maßnahmen im Beobachtungsgebiet

- Transportverbot
 - Verbot von Klauentier-Märkten
 - Betriebe nur mit Schutzkleidung betreten
 - Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung betreten.
 - Andere Haustiere als Schweine (außer Bienen) dürfen innerhalb der ersten 7 Tage nur mit Genehmigung verbracht werden.
-

Maßnahmen im Beobachtungsgebiet

**mögliche Ausnahmen vom
Verbringungsverboten**

zur Schlachtung

Tötung

in anderen Betrieb

**Frühestens 30 Tage nach Grobreinigung und
Vordesinfektion ... des Seuchenbetriebs**



Handelsrestriktionen

- Durchführungsbeschluss der KOM ergänzt die unmittelbaren nationalen Maßnahmen (innerhalb MS, zwischen MS und zu Drittländern)
- Risikoeinstufung im Anhang zum Durchführungsbeschluss:
 - Teil IV (ASP endemisch; ITA/Sardinien)
 - Teil III (ASP bei HS und WS)
 - Teil II (ASP bei WS)
 - Teil I (Pufferzone um II und III)
- Je nach Risikoeinstufung erfolgen grundsätzliche Verbote (mit Ausnahmen) für Tiere / Erzeugnisse / Nebenprodukte

Aufhebung der Sperrmaßnahmen/ Wiederbelegung

1. Sperrbezirk
2. Ausbruchsbetrieb
3. Beobachtungsgebiet
4. gefährdeter Bezirk

Sperrbezirk

Wenn alle Schweine des Ausbruchsbetriebs verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind.

frühestens 45 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion, im Ausbruchsbetrieb, die Schweine in allen Betrieben klinisch und mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind“

Wiederbelegung im **Ausbruchsbetrieb**

- serologische Untersuchung auf ASP, frühestens 45 Tage nach Einstellung
- Abgabe der Schweine erst, wenn negative Befunde vorliegen

Aufhebung der Sperrmaßnahmen

Beobachtungsgebiet

„alle Schweine des Betriebs verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind“

„frühestens 40 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion, im Ausbruchsbetrieb, die Schweine in allen Betrieben klinisch und, soweit erforderlich, serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind“

Aufhebung der Sperrmaßnahmen

gefährdeter Bezirk

- a) Tilgungsplan (→ StMUV → BMEL)
- b) Aufhebung „frühestens 6 Monate nach dem letzten Nachweis von ASP“,
aber mindestens 12 Monate weitere Maßnahmen für Jäger wie Kennzeichnungen/Probennahmen/unschädliche Beseitigung von Aufbruch und toten Wildschweinen.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Fragen?
